

Rockerkriminalität – Ein Forschungsprojekt

Ina Klopp, Philipp Müller und Bettina Zietlow

Gliederung

1. Einleitung
2. Forschungsstand
3. Forschungsziele
4. Methodisches Vorgehen
5. Rocker und Organisierte Kriminalität
6. Kriminelle oder Subkultur?
7. Schlussbemerkung

1. Einleitung

Subkultur Rocker. Lifestyle oder alles Kriminelle?

Der Fokus der medialen Wahrnehmung richtet sich auf die verschiedenen Motorradclubs und ihre Mitglieder ausschließlich dann, wenn im Kontext krimineller Handlungen über sie berichtet wird.¹ Der Frage, ob mit der Mitgliedschaft in einem Motorradclub auch eine kriminelle Karriere verbunden ist, widmet sich ein Forschungsprojekt des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen. Untersucht werden unter der Überschrift „Rockerkriminalität“ jene Kriminalitätsphänomene, die mit Rockergruppierungen in Verbindung gebracht werden.

Das Bundeskriminalamt bezeichnet Gruppierungen, die in diesem Rahmen als polizeilich relevant erachtet werden, als *Outlaw Motorcycle Gangs*. In Deutschland zählen hierzu in erster Linie der Hells Angels Motorcycle Club, der Bandidos Motorcycle Club, der Outlaws Motorcycle Club und der Gremlin Motorcycle Club sowie ihre Unterstützergruppierungen (Supporterclubs).² Erfasst werden die Verfahren gegen Mitglieder dieser Vereine im jährlich vorgelegten Bundeslagebild „Organisierte Kriminalität“.

1 Vgl. z.B. <https://www.swp.de/suedwesten/landespolitik/krieg-der-kutten-wie-sich-die-rocker-szene-veraendert-22971027.html>; <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/koeln-mitglieder-und-unterstuetzer-der-hells-angels-zu-haftstrafen-verurteilt-a-179547.html>.

2 *Bundeskriminalamt* (2018), S. 20.

Tabelle 1: Rockergruppierungen im Bundeslagebild „Organisierte Kriminalität“, 2012-2016

Jahr	abgeschlossene Ermittlungsverfahren	Verfahren gegen Angehörige des	Delikte
2012	26	Hells Angels MC (10); Bandidos MC (7); Gremium MC (4); Mongols MC (1)	Rauschgifthandel/-schmuggel; Gewalttaten
2013	32	Hells Angels MC (14); Bandidos MC (5); Gremium MC (4); Mongols MC (4)	Rauschgifthandel/-schmuggel; Gewalttaten
2014	48	Hells Angels MC (22); Bandidos MC (10); Gremium MC (4); Mongols MC (3)	Rauschgifthandel/-schmuggel; Gewalttaten
2015	42	Hells Angels MC (25); Bandidos MC (10); Gremium MC (5); Weitere MC's (13)	Rauschgifthandel/-schmuggel; Gewalttaten
2016	35	Hells Angels MC (28); Bandidos MC (5); Gremium MC (5); Weitere MC's (8)	Rauschgifthandel/-schmuggel; Gewalttaten

Im Jahr 2016 richteten sich 35 Verfahren wegen Organisierter Kriminalität (OK-Verfahren) gegen Mitglieder von Rockergruppierungen,³ im Jahr 2015 waren es 42 (2014: 48; 2013: 32; 2012: 26).⁴ Auch wenn im zuletzt erfassten Jahr 2016 die Verfahrenszahl im Vergleich zum Vorjahr um 16,7 % gesunken ist, kann insgesamt gesagt werden, dass die Ermittlungsverfahren gegen die organisierte „Rockerkriminalität“ seit dem Jahr 2012 um 34,6 % zugenommen haben. Darüber hinaus wurden im Jahr 2016 39 Verfahren gegen Gruppierungen der Organisierten Kriminalität mit Verbindungen zu Angehörigen von Rockergruppierungen geführt (2015: 29). Der Schwerpunkt der Delikte lag bei Rauschgifthandel, Rauschgiftschmuggel und Gewaltdelikten.⁵ Im Jahr 2016 bildeten „Rockerverfahren“ 6,2 %⁶ aller OK-Verfahren (2015: 7 %, ⁷ 2014: 8,4 %⁸). In den vergangenen Jahren machen zudem rockerähnliche Gruppierungen, wie etwa die United Tribuns und die Black Jackets von sich reden. Das

3 Bundeskriminalamt (2016), S. 20.

4 Bundeskriminalamt (2015), S. 21; (2014), S. 17; (2013), S. 18; (2012), S. 15.

5 Vgl. Bundeskriminalamt (2016), S. 20; (2015), S. 12; (2014), S. 18.

6 Bundeskriminalamt (2016), S. 20.

7 Bundeskriminalamt (2015), S. 12.

8 Bundeskriminalamt (2014), S. 18.

sind Gruppierungen, die im Vergleich zu Outlaw Motorcycle Gangs ähnlich hierarchisch strukturiert sind und ihre Zusammengehörigkeit durch Kleidung oder Symbole nach außen dokumentieren. Verbindendes Element scheint hier jedoch weniger das Motorrad zu sein, sondern vielmehr andere (kriminelle) Aktivitäten.⁹ Gruppierungen wie die Osmanen Germania verzichten etwa vollständig auf Motorräder und bezeichnen sich als Boxclub.¹⁰

Als „Rockerkriminalität“ klassifizierte kriminelle Handlungen fanden in den letzten Jahren viel Beachtung in der Öffentlichkeit, insbesondere im Hinblick auf rivalisierende Machtkämpfe zwischen verschiedenen Gruppen.¹¹ Eine einheitliche Definition von Rockerkriminalität gibt es jedoch bisher nicht. Es scheint ein Oberbegriff für mehrere Deliktsformen zu sein.¹²

Das Bundeskriminalamt definiert eine „Rockergruppe“ als „ein[en] Zusammenschluss mehrerer Personen mit strengem hierarchischem Aufbau, enger persönlicher Bindung der Gruppenmitglieder untereinander, geringer Bereitschaft, mit der Polizei zu kooperieren und selbst geschaffenen strengen Regeln und Satzungen. Die Zusammengehörigkeit der Gruppenmitglieder wird durch das Tragen gleicher Kleidung oder Abzeichen nach außen dokumentiert“.¹³

Als „Rockerkriminalität“ definiert es „alle Straftaten von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer Rockergruppe, die hinsichtlich der Motivation für das Verhalten im direkten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Solidarität zu sehen sind. Rockerkriminalität wird über die Motivation für die begangenen Straftaten, die in direktem Zusammenhang mit dem Motorradclub steht, definiert. Für die Zuordnung reicht die durch kriminalistische Erfahrung untermauerte Betrachtung des Tatgeschehens“.¹⁴

Reagiert wird auf Rockerkriminalität mittels straf- und ordnungsrechtlicher Maßnahmen, aber auch durch ein Verbot einzelner Vereine.

9 Bundeskriminalamt (2016), S. 20.

10 https://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadt_artikel,-wie-gefaehrlich-sind-die-osmanen-germania-wirklich-_arid,1680044.html.

11 Vgl. <https://www.welt.de/vermishtes/article156768162/Der-Krieg-der-Rockergangs-geraet-ausser-Kontrolle.html>; <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/schuesse-am-stoltze-platz-prozess-beginnt-im-mai-14976820.html>; <http://www.lvz.de/Leipzig/Polizeiticker/Polizeiticker-Leipzig/Schiesserei-in-Leipzig-Weitere-Rocker-im-Fokus>.

12 Bley (2014), S. 18.

13 Bundeskriminalamt (2018).

14 Bundeskriminalamt (2018).

2. Forschungsstand

Bislang gibt es zum Thema ‚Rockerkriminalität‘ nur wenige empirische Untersuchungen in Deutschland.¹⁵ *Cremer* wertet in seiner Untersuchung aus dem Jahr 1992 die Jahrgänge 1981 bis 1987 der Zeitschrift „Biker News“ im Hinblick auf die Subkultur der Rocker aus.¹⁶ *Opitz* führte in seiner Untersuchung aus dem Jahr 1990 Interviews mit Rockern.¹⁷ *Steuten*¹⁸ und *Endreß*¹⁹ machten jeweils Untersuchungen zu Freizeittrockern. Zudem gibt es mehrere Erfahrungsberichte und Biografien von Mitgliedern oder sogenannten Aussteigern.²⁰ Die SPIEGEL-Redakteure *Diehl*, *Heise* und *Meyer-Heuer* beschreiben und analysieren in ihrem Buch „Rockerkrieg“ wichtige Teilaspekte des Phänomens ‚Rockerkriminalität‘. Sie haben dabei die Möglichkeiten der journalistischen Recherche zwar ausgeschöpft, es fehlte ihnen jedoch der Zugang zu Strafverfahrensakten und ebenso die Möglichkeit, eine ausführliche Erörterung mit Experten durchzuführen.²¹ Demnach bleibt ihre Darstellung in ihrem wissenschaftlichen Aussagewert begrenzt. *Schmid* hat im Jahr 2010 einige Interviews geführt.²² Eine erste empirische Untersuchung liegt seit dem Jahr 2014 von *Bley* vor.²³ Diese Studie wird durch eine zweite empirische Untersuchung aus dem Jahr 2015 erweitert.²⁴ Weitere Datenquellen zum Thema ‚Rockerkriminalität‘ sind die Lagebilder zur organisierten Kriminalität des Bundeskriminalamtes und der einzelnen Landeskriminalämter. Diesen liegen abgeschlossene polizeiliche Ermittlungsverfahren zugrunde.

Auch hinsichtlich der Vereinsverbote gibt es bislang wenig Forschung. *Gerlach* hat zum einen ganz allgemein die Vereinsverbotspraxis betrachtet²⁵ und zum anderen die Vereinsverbote in Deutschland im Hinblick auf politischen Extremismus untersucht.²⁶ Eine systematische Auswertung der Verbotsverfahren bezüglich Rockergruppierungen fehlt jedoch.

15 *Albrecht* (2010), S. 2; *Dienstbühl/Nickel* (2012), S. 476; *Dienstbühl* (2015), S. 9; *Bader* (2011), S. 227.

16 *Cremer* (1992).

17 *Opitz* (1990).

18 *Steuten* (2000).

19 *Endreß* (2002).

20 Beispielsweise *Detrois/Biewald* (2010).

21 *Diehl et al.* (2013).

22 *Schmid* (2012), S. 213 (Fn. 2); (2010), S. 5.

23 *Bley* (2014).

24 *Bley* (2015).

25 *Gerlach* (2012).

26 *Gerlach* (2013).

3. Forschungsziele

Seit dem 1. Januar 2017 untersucht das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen im Rahmen eines Forschungsprojektes das Phänomen „Rockerkriminalität“. Finanziert wird das Projekt durch die Europäische Union aus Mitteln des Fonds für die Innere Sicherheit und durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen. Ziel des Projektes ist eine differenzierte Erfassung und Darstellung des Phänomens ‚Rockerkriminalität‘. Untersuchungsgegenstände sind dabei insbesondere die unterschiedlichen Rockerclubs, aber auch die polizeilichen und juristischen Maßnahmen, aktuelle Entwicklungen in der Szene sowie die Praxis der Vereinsverbote. Mit den erarbeiteten Forschungsergebnissen können Handlungsempfehlungen für Polizei, Justiz und Prävention gegeben werden. Das Forschungsprojekt bietet jedoch auch die Chance eines differenzierten Blicks auf und in eine sich wandelnde Szene.

4. Methodisches Vorgehen

Im Rahmen des Forschungsprojekts werden qualitative, leitfadengestützte Interviews mit nationalen und internationalen Experten²⁷ aus dem Bereich Rockerkriminalität geführt. Als Experten gelten im Rahmen des Projektes Ermittler der Polizei und Vertreter der Justiz. Sowohl im Bundeskriminalamt als auch in den Landeskriminalämtern, örtlichen Polizeibehörden und den einzelnen Staatsanwaltschaften sind eine Vielzahl von Beamten dafür zuständig, gegen Mitglieder von Rockerclubs Ermittlungsverfahren durchzuführen. Das auf diese Weise zustande kommende polizeiliche und justizielle Expertenwissen soll genutzt werden, um lokale Besonderheiten und spezielle Aspekte der Ermittlungsarbeit und der juristischen Aufarbeitung aufzuzeigen. Des Weiteren gelten Vertreter aus Anwaltschaft, Journalismus und europäischen Ermittlungsbehörden, Vertreter der Ministerien sowie wissenschaftliche Autoren als Experten. Weiterhin werden Interviews mit aktuellen oder ehemaligen Mitgliedern von Rockerclubs geführt, um das Phänomen ‚Rockerkriminalität‘ auch aus dieser Perspektive zu betrachten.

Ergänzt wird die Befragung durch eine Aktenanalyse von Strafverfahren, die gegen Angehörige von Rockergruppierungen im Zeitraum von 2011 bis 2015 in der Bundesrepublik abgeschlossen wurden. Analysiert werden alle Fälle aus dem Bundeslagebild für die Jahre 2011 bis 2015 und zusätzlich eine

27 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

Stichprobe jener Fälle, die in den einzelnen Bundesländern gegen Mitglieder von Rockergruppierungen geführt wurden. Des Weiteren werden die Akten von allen Verbotserfügungen und ihnen nachfolgenden Verwaltungsgerichtsentscheidungen aus den Jahren 2010 bis 2015 analysiert.

5. Rocker und Organisierte Kriminalität²⁸

In den Interviews wurde diskutiert, inwieweit es sich bei dem Phänomen der ‚Rockerkriminalität‘ um eine Form der organisierten Kriminalität handelt. In den Bundeslagebildern wird diese unter organisierter Kriminalität verortet. Die gemeinsame Arbeitsgruppe Justiz/Polizei hat im Mai 1990 für den Begriff organisierte Kriminalität folgende ‚Arbeitsdefinition‘ entwickelt:

„*Organisierte Kriminalität* ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte, planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b. unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c. unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken“.²⁹

Bei der organisierten Kriminalität handelt es sich somit um einen Oberbegriff für mehrere Deliktsformen. „Die“ organisierte Kriminalität gibt es im deutschen Strafrecht allerdings nicht.³⁰

Ergebnis der bereits geführten Interviews ist, dass die Einordnung von ‚Rockerkriminalität‘ unter organisierte Kriminalität schwierig ist und der Umgang mit der oben genannten Definition unterschiedlich beurteilt wird. Ein leitender Oberstaatsanwalt vertritt die Ansicht, dass sich „*Rockergruppierungen* [...] *wunderbar einordnen [lassen] in die Definition der organisierten Kriminalität*“ und, dass „*die Definition* [...] *bei der Frage der Zuständigkeiten [helfe]*“. Die Definition wird demnach als Schablone auf einen Sachverhalt angelegt, um das Vorliegen von organisierter Kriminalität zu bestätigen. Insbesondere seitens der Polizei wird jedoch geäußert, dass es auf der Arbeitsebene zunächst schwierig

28 Der Beitrag beschränkt sich nur auf einen Schwerpunkt aus den geführten Interviews.

29 *Bundeskriminalamt* (2018).

30 *Dienstbühl/Nickel* (2012), S. 475.

sei, eine abschließende Einordnung vorzunehmen, da, „[...] wenn man sich daran [an die Definition] hält, [...] vieles nicht unter organisierte Kriminalität [falle ...]“. Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden ist es grundsätzlich wünschenswert, dass Kriminalität von Mitgliedern der Outlaw Motorcycle Gangs unter den Begriff der organisierten Kriminalität falle. Gründe dafür sind unter anderem, dass „die Zuordnung [zur organisierten Kriminalität] [...] Strukturermittlungen [ermögliche]“ (Polizistin Fachkommissariat) und dass diese Zuordnung „wichtig für den Vollzug“ sei (leitender Oberstaatsanwalt). Ein Rechtsanwalt, der regelmäßig Mitglieder von Motorradclubs vertritt, kritisiert: „Der organisierte Kriminalitätsbegriff ist ein Begriff, um gesellschaftliche Gruppen unter eine Begrifflichkeit zu fassen und sie mit Maßnahmen zu überziehen“.

Die Clubmitglieder selbst beklagen,³¹ dass die gesamte Szene undifferenziert durch Polizei, Justiz und Medien durch eine Vielzahl von Maßnahmen kriminalisiert werde (in Form von Vereinsverboten, Kuttenverboten, Waffenverboten, Personen- und Fahrzeugkontrollen, polizeilichen Standardmaßnahmen).³² In einem Bericht einer Bund-Länder-Projektgruppe wird den Rockergruppierungen ein hohes Kriminalitätspotenzial bescheinigt und daher eine *Null-Toleranz-Strategie* gefordert.³³ Mitglieder von Rockerclubs sollen mit allen Mitteln von der Teilnahme an gewalttätigen Auseinandersetzungen abgehalten und Gewaltdelikte verhindert werden.³⁴

6. Kriminelle oder Subkultur?

Rockergruppierungen sind dem Bereich der Subkulturen zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um Zusammenschlüsse von Personen, die gegenüber der gesellschaftlich anerkannten Kultur unterschiedliche Werte und Normen aufweisen und die gesellschaftlichen Normen, Gebote und Verbote anhand ihrer eigenen hinterfragen. Dies kann sowohl zu einer Anerkennung als auch zu einer Ablehnung der gesellschaftlichen Normen führen.³⁵ Bei Subkulturen handelt es sich nicht von vornherein um kriminelle Erscheinungsformen, denn die Begehung von Straftaten stellt innerhalb der Subkultur kein zielgerichtetes Verhalten dar. Sie ist eher eine Reaktion auf Anpassungs- und Statuspro-

31 <http://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/provokante-aktion-polizei-verhindert-gruppenfoto-von-rockern-am-brandenburger-tor/6706188.html>; <http://www.neuepresse.de/Hannover/Meine-Stadt/GSG-9-seilt-sich-ueber-Hanebuths-Villa-ab-die-Bilder>.

32 Albrecht/Braun (2015), S. 68; Bader (2011), S. 227; Keller (2015), S. 11.

33 Vgl. *Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz* (2010).

34 *Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz* (2010), S. 49.

35 Albrecht (2012b), S. 121; Schmid (2010), S. 5.

bleme.³⁶ Bei der Gründung von Rockerclubs sind Hauptzweck und Hauptmotiv zunächst nicht krimineller Art, sondern liegen vielmehr im emotionalen und sozialen Bereich. Bedingungsloser Zusammenhalt, Loyalität und gemeinsame Interessen stehen im Vordergrund.³⁷ Ein Zusammenschluss erfolgt zur Erlangung von subkulturellem Status und Ansehen. Im Vordergrund ihres Handelns steht die Befriedigung des Bedürfnisses nach „sozialem Kapital“. Die Sicherung und Gewährleistung der eigenen Ehre und der Ehre des Clubs spielt eine entscheidende Rolle.³⁸ Sie bezeichnen sich selbst als „Onepercenter“. Aus dieser Selbstbezeichnung schließt insbesondere die Polizei, dass Angehörige von Rockergruppierungen kriminell sind.³⁹ Eine solche Selbstbezeichnung ist jedoch zunächst kein Indiz für kriminelle Handlungen.⁴⁰ Die Bezeichnung „Onepercenter“ weist vielmehr auf die Ablehnung der American Motorcycle Association hin und soll den Zusammenhalt innerhalb der Szene verdeutlichen.⁴¹

Fraglich ist, ob sich hinter einzelnen Begriffen und Abzeichen jenseits offensichtlicher Symbolik eine tiefere Bedeutung verbirgt (zum Beispiel die Auszeichnung für tatsächliche Gewalttaten). So muss die Zugehörigkeit zu einer Outlaw Motorcycle Gang nicht zwingend kriminelle Aktivitäten fördern. Auch das Gegenteil kann der Fall sein, das heißt die Mitgliedschaft in einem Rockerverein kann auch eine integrativ wirkende Umgebung schaffen, die kriminelle Handlungen Einzelner verhindert. Sie kann mithin die Persönlichkeit der Mitglieder stabilisieren und Sicherheit gewährleisten.⁴² Es kann angenommen werden, dass sich Rockerclubs wohl nicht zu kriminellen Zwecken gründen, ihnen aber eine erhebliche latente kriminelle Energie innewohnt, die oft nur eines geringen Anlasses bedarf, um ausgelöst zu werden. Sie besitzen eine latente kriminelle Energie insbesondere durch ihr auffälliges äußeres Erscheinungsbild, ihre einheitliche Kleidung, ihr gemeinsames Auftreten, ihre besondere Vorliebe für das Motorrad und das Motorradfahren und geschäftliche Aktivitäten im Rotlicht- und Türstehermilieu.⁴³ *Simon* beschreibt in diesem Zusammenhang in seiner Untersuchung über Rocker in der Bundesrepublik, dass die Zuschreibung devianten Verhaltens unabhängig vom tatsächlichen Auftreten abweichender Handlungen vor allem auch von der Zugehörigkeit zu einem Modestil, also dem äußeren

36 *Albrecht* (2012a), S. 253; *Dollinger/Raithel* (2006), S. 88; *Lamnek* (2017), S. 147.

37 *Ahlers* (1975), S. 18; *Albrecht* (2010); *Bley* (2016), S. 27; *Dienstbühl/Nickel* (2012), S. 478.

38 *Steyten* (2002), S. 254; *Albrecht* (2012b), S. 119; *Zimmerli* (1999), S. 337.

39 *Schwind* (2016), § 28 Rn. 22a.

40 *Albrecht* (2012b), S. 117; *Opitz* (1990), S. 9; *Endreß* (2002), S. 242.

41 *Albrecht* (2012b), S. 118; *Ahlsdorf* (2009), S. 77 ff.

42 *Simon* (1996), S. 112 f.; *Albrecht* (2012a), S. 253; *Albrecht/Braun* (2015), S. 76.

43 *Ahlers* (1975), S. 18; *Albrecht* (2012b), S. 120; *Steyten* (2002), S. 32; *Opitz* (1990), S. 17.

Erscheinungsbild, abhängig gemacht wird.⁴⁴ Nicht auszuschließen bleibt bisher jedoch, dass dieses Erscheinungsbild und die damit verbundenen Möglichkeiten auch jene anzieht, die sich weniger einem besonderen Lebensstil verbunden fühlen, als vielmehr einer kriminellen Karriere.⁴⁵

7. Schlussbemerkung

Die differenzierte Erfassung und Darstellung von ‚Rockerkriminalität‘ ist das Anliegen der vorgestellten Untersuchung. Wie vielschichtig sich dieser Untersuchungsgegenstand darstellt, zeigt bereits die Auswertung erster Experteninterviews. Zum einen wird auf das hohe Kriminalitäts- und Gewaltpotential der Outlaw Motorcycle Gangs und ihrer Mitglieder hingewiesen. Zum anderen wird kritisiert, dass das Bild einer kriminellen Subkultur entsteht und gefördert wird durch eine einseitige Medienberichterstattung, die sich der Subkultur ‚Rocker‘ nur dann widmet, wenn seitens der Mitglieder eines Motorradclubs Straftaten von erheblichem Gewicht begangen werden oder ähnliche spektakuläre Ereignisse vorkommen.⁴⁶ Ein Journalist sagte dazu in einem Interview „*Rocker sind die Spitze des Eisberges, die man mit strafrechtlichen Normen in Deutschland noch bekämpfen kann. Alles andere, was eigentlich viel größer ist, zum Beispiel die Mafia, da kommt man nicht ran. Die Rocker sind halt sichtbar*“.

Inwieweit es sich bei den kriminellen Mitgliedern um einzelne Personen handelt, die sich in Outlaw Motorcycle Gangs ebenso finden können, wie in anderen Vereinen oder aber um Vereine, die über ihr Wirken und ihre Mitglieder der Organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, soll in diesem Projekt untersucht werden.

Literatur

- Ahlers, D. (1975): Die Kriminalität der Rocker aus psychologischer Sicht. *Kriminalistik*, 29, S. 17-19.
- Ahlsdorf, M. (2009): Alles über Rocker – Die Gesetze, die Geschichte, die Maschinen. 3. Auflage. Mannheim: Huber Verlag.
- Albrecht, F. (2010): Rockerkriminalität: Zu einfache Lösungen für ein komplexes Phänomen, in: http://www.lto.de/persistent/a_id/1605/ [letzter Aufruf: 17.01.2018].

44 Simon (1989), S. 57.

45 Vgl. den ‚Rockerprozess‘ in Berlin, <https://www.bz-berlin.de/tatort/menschen-vor-gericht/wird-es-jetzt-eng-fuer-hells-angels-boss-kadir-pamir>.

46 Albrecht (2012b), S. 117 Fn. 16, S. 122; Ahlsdorf (2009), S. 154 ff.

- Albrecht, F.* (2012a): „Ihr verachtet unser Leben, wir verachten eure Gesetze!“ Eine Erwid-
erung auf Knape/Knapp, Taktisches und rechtliches Vorgehen gegen Rocker zur Verhinde-
rung einer Veranstaltung. *Die Polizei*, 2012, S. 252-255.
- Albrecht, F.* (2012b): Verbot der Hells Angels-Charters in Deutschland – Eine kriminologi-
sche und vereinsrechtliche Analyse. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*,
95 (2), S. 115-133.
- Albrecht, F./Braun, F.* (2015): Rockerkriminalität und Generalverdacht. In: Albrecht, F. (Hg.):
Polizeiarbeit ohne Generalverdacht. 4. Grüner Polizeikongress – Die Dokumentation. Ber-
lin: Eigenverlag, S. 68-85.
- Bader, J.* (2011): Outlaw Motorcycle Clubs – Überlegungen zum Thema Hells Angels, Bandi-
dos und Konsorten und zugleich eine kleine Milieukunde. *Kriminalistik*, 65 (4), S. 227-234.
- Bley, R.* (2014): Rockerkriminalität – Erste empirische Befunde. Frankfurt a.M.: Verlag für
Polizeiwissenschaft.
- Bley, R.* (2015): Berufsrocker – Empirische Befunde zu kriminellen Rockern. Frankfurt a.M.:
Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Bley, R.* (2016): Rockerkriminalität – Strukturen und Entwicklungen im kriminellen Rocker-
milieu. *Der Kriminalist*, 2016 (10), S. 26-30.
- Bundeskriminalamt* (2012): Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2012. Wiesbaden: Ei-
genverlag.
- Bundeskriminalamt* (2013): Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2013. Wiesbaden: Ei-
genverlag.
- Bundeskriminalamt* (2014): Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2014. Wiesbaden: Ei-
genverlag.
- Bundeskriminalamt* (2015): Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2015. Wiesbaden: Ei-
genverlag.
- Bundeskriminalamt* (2016): Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2016. Wiesbaden: Ei-
genverlag.
- Bundeskriminalamt* (2018): Rockerkriminalität, in: [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/
Deliktsbereiche/Rockerkriminalitaet/rockerkriminalitaet_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Rockerkriminalitaet/rockerkriminalitaet_node.html) [letzter Aufruf:
24.01.2018].
- Cremer, G.* (1992): Die Subkultur der Rocker – Erscheinungsform und Selbstdarstellung.
München: Centaurus Verlag.
- Detroits, U./Biewald, N.* (2010): Höllenritt: Ein deutscher Hells Angel packt aus. Berlin: Econ
Verlag.
- Diehl, J./Heise, T./Meyer-Heuer, C.* (2013): Rockerkrieg – Warum Hells Angels und Bandidos
immer gefährlicher werden. 4. Auflage. München: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Dienstbühl, D.* (2015): Attraktivität von Outlaw Motorcycle Clubs auf extremistische Grup-
pen. *Deutsches Polizeiblatt*, 2015 (5), S. 8-11.
- Dienstbühl, D./Nickel, S.* (2012): Outlaw Motorcycle Clubs – organisierte Kriminalität und
mafiose Strukturen? *Kriminalistik*, 66 (8/9), S. 475-481.
- Dollinger, B./Raithe, J.* (2006): Einführung in die Theorien abweichenden Verhaltens. Wein-
heim: Beltz Verlag.
- Endreß, A.* (2002): Lebensstilintendierte Devianz – Organisierte Kriminalität am Beispiel von
Motorradclubs. *Angewandte Sozialforschung*, 22 (3/4), S. 233-250.

- Gerlach, J.* (2012): Die Vereinsverbotspraxis der streitbaren Demokratie – Verbieten oder Nicht-Verbieten? Baden-Baden: Nomos.
- Gerlach, J.* (2013): Der Umgang mit politischem Extremismus auf dem Prüfstand – Vereinsverbote in Deutschland seit 1990. In: Hirscher, G./Jesse, E. (Hg.): Extremismus in Deutschland. Baden-Baden: Nomos, S. 527-548.
- Keller, C.* (2015): Polizeiliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Rockerkriminalität. Deutsches Polizeiblatt, 2015, S. 11-13.
- Lamnek, S.* (2017): Theorien abweichenden Verhaltens I – „Klassische“ Ansätze. 10. Auflage. Paderborn: utb-Verlag.
- Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz* (2010): Bericht der Bund-Länder Projektgruppe des UAFEK „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität – Rahmenkonzeption“ [BLPG BR-RK], in: <https://cryptome.org/2012/09/biker-crime.pdf> [letzter Aufruf: 25.01.2018].
- Opitz, M.G.* (1990): Rocker im Spannungsfeld zwischen Clubinteressen und Gesellschaftsnormen. Konstanz: Hartung Gorre-Verlag.
- Schmid, C.* (2010): Der Motorcycle-Club – Vom Organisieren einer devianten Subkultur aus interpretativ-soziologischer Organisationsstrukturperspektive, in: http://www.organisations-soziologie.de/ag/wp-content/uploads/2010/10/2009-Dezember_Expose_Schmid.pdf [letzter Aufruf: 25.01.2018].
- Schmid, C.* (2012): Rockerclubs – Eine posttraditionale Vergemeinschaftungsform in der Organisationsgesellschaft. In: Eisewicht, P./Grenz, T./Pfadenhauer, M. (Hg.): Techniken der Zugehörigkeit – Karlsruher Studien Technik und Kultur. Karlsruhe: KIT Scientific Publishing, S. 213-237.
- Schwind, H.* (2016): Kriminologie – Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 23. Auflage. Heidelberg: Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm.
- Simon, T.* (1996): Raufhändel und Randalen – Eine Sozialgeschichte aggressiver Jugendkulturen und pädagogischer Bemühungen von 1880 bis 1995. Weinheim: Fachhochschule Wiesbaden.
- Stenten, U.* (2000): Rituale bei Rockern und Bikern. Soziale Welt, 51 (1), S. 25-44.
- Stenten, U.* (2002): Organisierte Devianz bei Rockern und Bikern. Kommentar zum Beitrag von Alexander Endreß. Angewandte Sozialforschung, 22 (3/4), S. 250-256.
- Zimmerli, S.* (1999): Die Territorialität der Outlaw Motorcycle Clubs – Eine empirische Studie schweizerischer Motorradgruppen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 82 (5), S. 320-339.